

Forschungen

zur

Deutschen Geschichte.

zwanzigster Band.

mit Register

AUF VERANLASSUNG
SEINER MAJESTÄT DES KÖNIGS VON BAYERN
HERAUSGEGEBEN
DURCH DIE HISTORISCHE COMMISSION
BEI DER KÖNIGL. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Monumenta Germaniae Historica
Traube-Bibliothek.

Göttingen,

Verlag der Dieterich'schen Buchhandlung.

1880.

Zum Frieden von Venedig 1177.

Von G. Simonsfeld.

I.

Carl Peters hat in seiner Preisschrift: „Untersuchungen zur Geschichte des Friedens von Venedig“ (Hannover 1879) S. 143—144 auch die Frage behandelt, wann Kaiser Friedrich I. Venedig wieder verlassen habe.

Konuald läßt den Kaiser bereits am 13. September 1177 von Venedig nach Ravenna zurückkehren: *Interea dum imperator per totum mensem Augusti et aliquam partem Septembris esset Venetiis demoratus, accepta a papa licentia, tertio decimo die ejusdem mensis a Venetiis recedens Ravennam exiit* (Mon. Germ. SS. XIX, 458). Diese Angabe weist Peters gewiß mit Recht zurück. Denn Friedrich urkundet noch am 17. September in Venedig. Dieses Datum trägt wenigstens das von Cardinal Boso (Watterich, *Vitae Pontificum* II, 445) und anderwärts überlieferte „Garantieschreiben“, das Friedrich an den Papst persönlich gerichtet hat. Peters schließt sich daher lieber an Boso an, welcher die Abschiedsscene zwischen Kaiser und Papst in das 19. Regierungsjahr des Papstes nach dem 20. September verlegt. Denn er sagt l. c. S. 445: *Hoc tempore in vigilia sancti Matthaei apostoli Alexander papa 18. annum sui pontificatus explevit. Incipit 19. annus ejusdem . . . S. 446: — — imperator a Venetiis recedens, ut a summo pontifice licentiam susciperet, accessit ad eum in palatio patriarchae sedentem . . . His itaque (S. 447) dispositis, augustus versus Ravennam et Cesenam recessit.* Ja, Peters meint sogar aus Bosos darauf folgenden Worten *Post ejus discessum circa medium Octobris pontifex . . . pelagi vastitatem intravit* den Schluß ziehen zu dürfen, daß Friedrich „erst am Ausgang Septembers“ von Venedig aufgebrochen sei. So wenig stichhaltig mir diese letztere Annahme zu sein scheint, so wenig Anlaß besteht andererseits, Bosos erster Angabe (der Verlegung der Reise nach dem 20. Sept.) mit Zweifel zu begegnen. Nur wenn Peters zu Gunsten Bosos vorbringt, daß wir diesem „bei dem Fehlen jeder anderen Nachricht“ im Ganzen und Großen zu folgen gezwungen seien, darf ich es nicht unterlassen — und dies ist der Zweck dieser

Zellen — auf eine andere, von Peters nicht benutzte Quelle hinzuweisen, welche gleichfalls ein bestimmtes Datum der Abreise angibt. Dies sind die bei Muratori SS. Rer. Italic. t. XII gedruckten, bekannten Annalen des Dogen Andreas Dandolo. Hier finden wir den 18. September als Tag der Abreise von Venedig angegeben. Col. 307 B: Imperator exequens quae pro pace stabilita erant, die decima octava Septembris in Lombardiam pergat, et praelatos exules et seculares restituit, et male gesta reformavit, et Ravennam venit et reintegranda restauravit. Leider kann ich allerdings für die Notiz Dandolo's, daß Friedrich zuerst nach der Lombardei aufgebrochen, dort die vertriebenen Geistlichen wieder eingesetzt habe u. s. w., keinen Gewährsmann nennen — wofern er nicht die Worte des Chronicon Altinate (Arch. st. It. VIII, 176): Dominus vero papa, negotiis ecclesiae attendens, intrusos eiecit et deletos restituit episcopos et ecclesiasticos viros, einfach auf den Kaiser übertragen hat — wie denn fast der ganze übrige Bericht Dandolo's über den Venetianischen Frieden sagenhaft ist, weil durchsetzt mit den bekannten Venetianischen Legenden von dem Siege über des Kaisers Sohn u. dgl. mehr. Aber jenes Datum hat er doch aus einer älteren Quelle entnommen, aus den von mir im „Neuen Archiv“ I, 397 ff. veröffentlichten kurzen Venetianer Annalen aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, welche in der Vatikanischen Handschrift (Nr. 5273) des Chronicon Altinate überliefert sind und die, in Venedig niedergeschrieben, manche werthvolle lokale Nachrichten enthalten. In diesen heißt es nun (S. 406): — permansit (sc. imperator) in palacio domini ducis usque ad tereium decimum diem exeunte mense Septembris, d. i. eben bis zum 18. September. Wäre die Hypothese nicht gar zu kühn, daß in Romualdo's oben angeführtem Berichte ein 'exeunte' ausgefallen — und er liebt diese Art der Datirung! —, so könnte man der Angabe Bosos zwei, soviel ich sehe, von einander unabhängige und doch hier übereinstimmende Quellen entgegensetzen. (In der Fixirung der Ankunft des Papstes und des Kaisers wenigstens weichen unsere Venetianer Annalen von Romualdo und anderen Quellen ab.) Ganz unbedenklich aber wird man den von den Annalen (ibid.) und von Dandolo (ibid.) überlieferten 16. Oktober als Tag der Abreise des Papstes annehmen können, der ja mit dem 'circa medium mensis Octobris' des Boso ganz gut übereinstimmt.

II.

Zu den interessantesten, aber verwickeltesten Episoden der Vorgeschichte des Friedens von Venedig gehört das bisher noch nicht völlig aufgeklärte „Konferenzprojekt von Ravenna“, das in die letzten Monate des Jahres 1176, in die Zeit zwischen den Verhandlungen zu

Anagni und der Reise des Papstes Alexander nach Oberitalien fällt. Einzige Quelle hierfür ist der vornehmlich in Pez, Thesaur. Anecd. t. VI, und bei Scheid, Origines Guelficae t. II, abgedruckte Briefwechsel dieser Tage, der zum größten Theil aus der berühmten Tegernseer Handschrift Nr. 1411, jetzt Cod. lat. Monacensis 19411 (cf. Berg, Archiv XI, 75), entnommen ist, und dessen Datirung erheblichen Schwierigkeiten unterliegt. Im Ganzen hat hier Peters meiner Ansicht nach, besonders Fechners Aufstellungen in dessen „Udalrich II. von Aquileja“ zc. (Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen Bb. XXI und separat 1859) gegenüber, zumeist das Richtige getroffen. Nur ein Punkt ist dabei von ihm etwas stiefmütterlich behandelt worden, der es wohl verdient hier noch einmal erörtert zu werden.

Nach Peters Ausführungen (§. 31 ff.) kann es als sicher gelten (was übrigens auch Watterich, Vitae pontificum t. II §. 603 Nr. 1, als möglich hingestellt), daß Friedrich noch während der Verhandlungen zu Anagni oder sogar vor dem eigentlichen Beginn derselben die geistlichen Fürsten Deutschlands zu einem 'concilium', das heißt hier zu einer Synode, nach Italien vermuthlich an seinen Hof berufen hat, um hier über das Schisma zu entscheiden. Darüber berichtet er selbst später an Udalrich von Aquileja: Sicut liquido universis imperii principibus et fidelibus constat, ad sopiendum scismatis periculum perseveranter intendere non cessamus . . . Pluribus itaque viis hinc inde praetentatis hactenus, consentientibus tandem nobis utrimque tam domini G. (richtig Calixti) papae, quam ejus, quem Alexandrum nominant, partem foventibus, universos imperii ecclesiasticos principes proxime ad concilium evocavimus (Mon. Germ. LL. II, 150; Watterich, Vitae II, 604; Pez VI, I, 415). Dieselbe Synode ist es, über welche Otto, Propst von Reichenbach (der sich als Abgesandter des Herzogs Welf nach Italien aufgemacht) unterwegs Erkundigungen bei dem ihm befreundeten Patriarchen Udalrich einholt und dieser ihm antwortet, daß er darüber noch nichts Bestimmtes erfahren: Verum de concilio ultramontanis indicto, super quo nos consulistis, fraternitati tue significare dignum duximus, quod nec vobis nec fratribus nostris coëpiscopis nec etiam alicui episcoporum Lombardiae vel Venetiae inde aliquid per dominum papam vel imperatorem de praedicto est mandatum. Sane ex tenore litterarum dom. imperatoris, quas venerabili fratri nostro G. episcopo nec non et prelati Salzburg. ecclesiae direxit, de praedicto concilio primo cognovimus; sed nullam inde certitudinem tenentes, diversas super hoc opiniones et dubia habemus . . . Noscat itaque discretio tua, quod nos in praesentiarum in Lombardiam nec occasione concilii nec alia de causa ire decrevimus (Pez VI, I, 422). Und das nämliche 'concilium' wird es sein, dessen Otto in einigen Briefen an die Heimath gedenkt, so in einem Briefe an Herzog Welf: A vobis profectus credens concilium fieri (Scheid

II, 604), an seine Kanoniker: A vobis discedens, si concilium quod litteris imperatoris indictum fuit, abrogatum. fuisset (Scheid II, 610 und Pez VI, II, 22), und vielleicht auch an seinen Bruder Rupert, Abt von Tegernsee: Nihil fuit, quod de celebrando concilio in partibus nostris (vermuthlich Jun in Kärnthen, von wo aus Otto, der zugleich Propst von Jun war, auch an Udalrich geschrieben haben dürfte) sonuit et vulgatum erat (Pez VI, II, 27).

Udalrich hatte in dem citirten Briefe (Pez VI, I, 422) zugleich seine Freude ausgesprochen, Otto bald bei sich zu sehen. Kaum war dieser in „Venedien“ mit dem Patriarchen zusammengetroffen und hatte sich mit ihm über jene Synode besprochen, so kam ein Einladungsschreiben des Kaisers an den Patriarchen, sich zu einem ‘concilium’ in Ravenna auf den Tag der Befehung Pauli (25. Januar) einzufinden. Otto schreibt darüber an Welf in dem bereits oben angeführten Briefe: A vobis profectus credens concilium fieri, usque in Venetiam processi. Ibi reperto (so hat in der That, wie Peters S. 39 richtig conjectirt, die Tegernseer Handschrift S. 157 und nicht rereperto wie bei Scheid II, 604 gedruckt ist) patriarcha, certitudinem totius negotii assecutus, quoad usque ipse iter arripiendum denunciaret, remansi. Transactis autem paucis diebus, habita diffinitione et firmato consilio, et ab imperatore et Romano pontifice concilium apud Ravennam in conversione s. Pauli solemniter indictum est, quo dominus patriarcha etiam vocatus cum multa frequentia nobilium et religiosorum venturus est, et ego una cum ipso. Und ähnlich nach erfolgtem Aufbruch in dem Briefe an seine Kanoniker: A vobis discedens si — fuisset (cf. oben), propositum habebam, in nativitate Domini reverti. Quia vero nunc Romani pontificis auctoritate apud Ravennam in conversione s. Pauli concilium haberi decretum est, una cum domino patriarcha illuc iter arripui; und in dem Schreiben an seinen Bruder Rupert: Nihil fuit — erat. Nunc auctoritate Romani pontificis apud Ravennam pro confirmanda ac tutius nienda ecclesiasticae pacis concordia in purificatione s. Mariae celebrari decretum est. Quo dominus patriarcha cum multa frequentia nobilium et illustrium virorum iter arripuit, ego una cum ipso illuc iter aggressus sum (cf. oben). — Das besagte Einladungsschreiben Friedrichs an Udalrich aber lautet (mit Hinweglassung der oben angeführten ersten Hälfte ‘Sicut — proxime ad conc. evocavimus’ folgendermaßen: Intervenientibus autem necessariis et fere inevitabilibus impedimentis, terminum ejusdem concilii, communicato utriusque partis consilio, prorogare decrevimus, praesertim ut his, qui de remotis terrae spatiis venturi sunt, prudenti provideremus remedio. Noverit itaque tuae fidelitatis dilectio, quoniam, eliminato universo scismatis errore, pax et unitas ecclesiae reformata, tam jura-

mentis quam scriptis hinc inde sigillatis, inconvulsa firmitate roborata est, quae utique in concilio Ravennatensi, in conversione s. Pauli celebrando praesente utriusque partis principali capite toti ecclesiae promulganda est. Ad hujus ergo venerabilis concilii conventum tuae prudentiae praesentiam exhiberi desiderantes, fidelitati tuae in bona fide consulimus et praecipiendo mandamus, quatenus, si prius non potes, saltem in conversione s. Pauli . . . Ravennam venias . . .

Was nun das Auffallende in jenen Briefen Ottos von Meitenbuch ist, und worüber eben Peters stillschweigend hinweggeht, ist die Theilnahme des Papstes an der Berufung dieses 'concilium', des Friedenskongresses oder der Friedenskonferenz, wie nun das Wort zu übersetzen sein wird. Ist nun aber das, was Otto darüber nach Hause geschrieben, bloß ein Irrthum des Schreibers? und wodurch ist er veranlaßt? Oder ist daran doch ein wahres Wort?

Bei Pez (VI, I, 432) ist noch ein Schreiben des Bischofs Salomo von Trident an Udalrich überliefert, worin derselbe dem Patriarchen meldet, daß er vom Papste aufgefordert worden sei zum „Concil“ nach Italien zu kommen. „Was kann es Wunder nehmen“, sagt deshalb Reuter in seinem Alexander III. Bd. III, S. 257, „wenn man in Aquileja dies und das kaiserliche Mandat kombinirt?“ Otto schrieb, ohne irgend welchen Scrupel zu verrathen, das Concil sei von dem Kaiser und von dem Papste angezettelt“. Aber leider gehört dieser Brief, wie Peters S. 51 zeigt, gar nicht in diese Zeit, sondern in das Jahr 1179; das hier erwähnte Concil ist das Lateranconcil von 1179. Sonst aber haben wir vorläufig von einer Aufforderung des Papstes zu einem „Concil“ nach Ravenna zu kommen, keine Kenntniß. Gingegen haben wir (Pez VI, I, 397 und 388) zwei Schreiben des Papstes an die Kardinäle Hildebrand und Ardicio, seine Bevollmächtigten in der Lombardei, und an die Rectoren der Mark (Treviso oder Veroneser Mark), von Peters in die erste und in die zweite Hälfte des November 1176 gesetzt, worin Alexander sogar den in Anagni erzielten Abschluß der Verhandlungen über den Kirchenfrieden läugnet, seine Ankunft in Oberitalien in Aussicht stellt und den Rectoren des Lombardenbundes die Wahl des Ortes für die weiteren Friedensunterhandlungen anheimgibt.

Wodurch ist also Otto zu seiner, wie wir vorerst annehmen müssen, irrigen Auffassung veranlaßt worden? Vielleicht durch das Einladungsschreiben des Kaisers an den Patriarchen selbst, das ja ausdrücklich von einer Zustimmung beider päpstlichen Parteien spricht? Betrachtet man freilich die fraglichen Worte 'consentientibus tandem nobis utrimque . . . partem foventibus' genauer, so lassen sie sich auch dahin auslegen oder sollen vielmehr vielleicht nur besagen, daß es unter den Anhängern beider Päpste Leute gegeben, welche dem Projekte einer solchen Synode zugestimmt; und in gleicher Weise ließe sich das spätere 'communicato utriusque partis consilio' zur Noth erklären — nimmermehr aber allerdings der Passus, daß beide

Päpste am Tage der Befehung Pauli in Ravenna auf dem Concil zugegen sein würden; was übrigens Friedrich offenbar auch anderswohin geschrieben hatte (vgl. den Brief Welfs an Cardinal Jacinth bei Scheid II, 606: *Nuntiatur in partibus nostris futurum esse concilium, cui imperator interesse debeat. Ad quod, sicut sonant litterae imperatoris, uterque papa veniet*). Diese Worte mußten und müssen noch bei jedem Leser die Vorstellung erwecken, daß auch Alexander zu dem „Konferenzprojekt“ in Ravenna seine Einwilligung gegeben, sein Erscheinen daselbst zugesagt habe — oder Friedrich hat sich eine grobe Unwahrheit zu Schulden kommen lassen. Hat er das aber wirklich? hat er das Erscheinen Alexanders auf dem Concil in Ravenna einfach fignirt? oder hat er vielleicht nur, ähnlich wie in dem unmittelbar vorhergehenden Passus über den abgeschlossenen „versiegelten und verbrieften“ Kirchenfrieden, die Farben stark aufgetragen und Wahres mit Falschem gemischt?

Um diese Frage zu beantworten, muß man etwas weiter zurückgreifen und fragen, ob man denn in Anagni bezüglich eines „Concils“, eines Friedenskongresses, Bestimmungen und welche man getroffen. In der Garantieurkunde der kaiserlichen Gesandten, der *Promissio legatorum* (Mon. Germ. LL. II, 149; Watterich II, 602), welche hier in Betracht kommt, wird ein ganz bestimmter Platz für die weiteren Verhandlungen nicht angegeben, aber in auffallender Weise werden doch speciell Venedig oder Ravenna als die Orte genannt, für welche die kaiserlichen Gesandten freies Geleite verbürgen: *Praeterea domino papae et universis cardinalibus et clericis et famulis et rebus eorum universis in comitatu eorum existentibus firmam et plenam securitatem ex parte domini imperatoris et suorum omnium damus in eundo Venetias vel Ravennam et cetera loca, ad quae procedere disposerunt et in quibus fuerint, et manendo et redeundo, sive pax compleatur sive dirumpatur . . .* Wenn man nun aber, einen Schritt weiter gehend, eben diese beiden Städte als die vorzüglich in Aussicht genommenen Orte des beabsichtigten Kongresses — denn daß ein solcher gehalten werden sollte, geht auch aus dem Schreiben Welfs an Alexander hervor (Scheid II, 600): *laetissimo animo accepimus, quod dominus imperator, ad obedientiam sedis apostolicae inclinatus, catholicae unitatis gratiam et diligit et sequitur. Gaudeamus nihilominus, quia ad evidentiam ejusdem rei futurum concilium esse nuntiatur* — ich sage, wenn man Ravenna und Venedig als bereits in Anagni festgesetzte Kongress-Orte bezeichnen möchte, so kann man darin einmal durch Konrualds Worte (Mon. Germ. SS. XIX, 442): *Papa Alexander . . . promisit per mare usque Ravennam vel Venetiam pergere et habito Lombardorum consilio colloquium cum imperatore de bono pacis habere, beftärkt werden, noch mehr aber durch einen, soviel ich sehe, bisher nicht bekannten, wenigstens nirgends angeführten, Brief an den Patriarchen Udalrich aus der nämlichen Tegernseer Handschrift, der,*

in diese Zeit gehörend, mir einer Veröffentlichung wohl werth erscheint. Er steht — ich citire nach der letzten Numerirung mit arabischen Ziffern in schwarzer Dinte — auf S. 163 zwischen den beiden bei Pez VI, I, 425 und 426 gedruckten Briefe Nr. 7 und CXLVIII und lautet also: O(udalrico), Dei gratia venerabili Aq(uilejensi) patriarchie (sic!) C.(onradus? Christianus?) Mag(untine?) sedis humilis minister devotum cum orationum suffragio servitium. Vestre sanctitati significandum duximus, quod super pace ecclesie Dei et imperii ac Lombardorum certissimam spem habemus et concilium sollempne celebrandum Ravenne seu Venetie inde est irrevocabiler constitutum. Ad quod licet sciamus, quod ab utraque parte vocabimini, tanquam una de maximis ecclesie et imperii columpna, tamen vestram dilectionem praeterire nolumus non ammonitam. Unde consilium nostrum est et nostra peticio, ut vos ad idem concilium praeparetis et discrete dispensationis vestre beatas et sollicitas partes interponatis. Pro latore praesentium, illustri comite Dyonisio, benignitatem vestram exoramus, ut nostre intercessionis et sue nobilitatis intuitu usque in Austriam conduci cum faciatis.

Was zunächst die Abfassungszeit des Briefes betrifft, so glaube ich ihn entweder während der Verhandlungen zu Anagni selbst oder kurz nach Abschluß derselben setzen zu müssen.

Wer ist nun aber der Schreiber des Briefes? Ist es der Witeltsbacher Konrad, der 1162 zum Erzbischof von Mainz erwählt, 1165 für den Papst Alexander III. entschieden Partei ergreifend, zu diesem nach Frankreich und dann mit ihm nach Italien geht, vom Kaiser deshalb seines Amtes entsetzt, dagegen von Alexander am 18. Dez. 1165 (Jaffé, Reg. S. 767) consecrirt und bald darauf zum Kardinalbischof von Sabina, 1169 endlich zum päpstlichen Legaten im Salzburgerischen ernannt wird und dann bis zum Frühjahr 1176 (oder 1175? denn die von Meiller, Reg. Archiep. Salisb. S. 488, aus Jaffé citirte Urkunde 8355 steht bei diesem S. 762 unter dem Jahr 1175) sich in der Kirchenprovinz Salzburg und Aquileja aufgehalten zu haben scheint, hernach als Theilnehmer am Venetianischen Friedenscongreß aufgeführt wird, in der Zwischenzeit also recht wohl an den päpstlichen Hof nach Anagni hat abreisen und an den dortigen Verhandlungen hat Theil nehmen können, was um so eher vermuthet werden darf, als ihn Alexander bereits früher, am Ausgang der sechziger Jahre auserwählt hatte um mit Friedrich zu unterhandeln (Meiller *ibid.*)? Oder ist der Schreiber der Kanzler Christian von Mainz, einer der kaiserlichen Gesandten an die Kurie zu Anagni?

Ist es Konrad — und vielleicht könnte man dafür die zweimalige Hintanzetzung des Reiches hinter die Kirche als Argument anführen —, dann ist es fast überflüssig noch besonders darauf aufmerksam zu machen, wie ungemein dadurch der Brief an Bedeutung gewinnt. Denn dann wird durch den Mund eines Alexandriner's be-

stättigt, daß man auch auf Seite der Kurie in den Tagen von Anagni in der That ein „Concil“, eine Friedenskonferenz oder einen Friedenskongreß, für einen gewiß nicht allzufernen Zeitpunkt in ganz bestimmter Aussicht genommen hat (irrevocabiler est constitutum), und Einladungen dazu auch von päpstlicher Seite bevorstanden (ab utraque parte vocabimini). Und ein Verfechter der Wahrheitsliebe Kaiser Friedrichs und Ottos von Neitenbuch könnte weiter gehen und folgende Kombination aufstellen: Friedrich habe sofort nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Abschluß der Verhandlungen von Anagni — und es ist ganz undenkbar, daß er nicht sogleich davon soll Kenntniß erhalten haben — seinerseits wieder Botschaft an die Kurie geschickt und zwischen den beiden Orten Benedig und Ravenna wählend, den letzteren als Konferenzort und zugleich den 25. Januar als Tag des Zusammentrittes (wenn anders derselbe nicht auch schon in Anagni diskutiert und festgesetzt worden war) vorgeschlagen und nach erfolgter Zustimmung (communicato utriusque partis consilio in dem Einladungsschreiben oben an Udalrich) seine Aufforderungen dazu ergehen lassen, und das ganze Projekt sei nur durch die heftige Einsprache der dabei unberücksichtigt oder unbefragt gebliebenen Lombarden vereitelt worden. Wollte aber Einer dieser Kombination die Kürze der für das Hin- und Hergehen der Boten berechneten Zeit entgegenhalten, so könnte man dagegen einwenden, daß gar nicht abzusehen ist, warum die Boten des Kaisers bei einer so wichtigen Gelegenheit sollten länger gebraucht haben als — das Gerücht von einem zu Anagni abgeschlossenen Separatfrieden zwischen Reich und Kirche bis nach Oberitalien und der Lombardei, dann die Anfrage darüber an die Kurie in Anagni und die Rückantwort des Papstes hierauf (Pez VI, I, 388) an die Rektoren der Mark Treviso, welche Peters in die zweite Hälfte und das (erste) Einladungsschreiben des Kaisers an Udalrich in die dritte Woche, den Brief Ottos von Neitenbuch aber ebenfalls in die zweite Hälfte des November setzt. Ich würde nun freilich vom Standpunkt jenes Kombinator aus das Verhältniß umkehren, das Schreiben an Udalrich etwas früher, den Brief an die Rektoren etwas später setzen; und ebendahin auch das Schreiben des Papstes an die Karbinäle in der Lombardei (Pez VI, I, 397, vgl. oben), das Peters in die erste Hälfte des November verlegt und „gewissermaßen aus dem bösen Gewissen der Kurie“ entstanden sein läßt, die Anfangsworte ‘pro tractata pace, de qua in Lombardia et in aliis locis verbum fuerat motum’ aus grammatischen Rücksichten nicht auf die in Norditalien umlaufenden Gerüchte, da es dann ‘est motum’ heißen müßte (?), sondern auf die gescheiterten Friedensverhandlungen vor Anagni beziehend, von denen wir nur leider, da sie doch wohl in die Zeit nach der Schlacht von Regnano fallen sollten, nichts wissen.

Damit würde die Politik oder das Verhalten der Kurie, speciell ihren Bundesgenossen gegenüber, nun allerdings in einem anderen, weniger loyalen Lichte erscheinen, als sie bisher wohl gegolten; aber

sie würde in Einklang stehen mit dem, was darüber aus den angeführten Schreiben Ottos und Friedrichs zu entnehmen ist ¹.

Wenn hingegen in Christlan von Mainz der Schreiber des Briefes zu erblicken ist, so könnte zunächst jene Kombination immerhin bestehen bleiben, aber ich weiß doch nicht, ob man nicht, eingedenk des Spruches: „Wie der Herr, so der Knecht“, von vorne herein einiges Mißtrauen hegen und fürchten würde, daß der Brief bestimmt sei den Patriarchen durch das gespendete Lob zu fördern und ihn im Voraus für das ‘concilium’ günstig zu stimmen, welches der Kaiser dann lediglich auf das (von Romwald erwähnte) Gelöbniß des Papstes nach Venedig oder Ravenna zu kommen hin und statt des ihm von der Kurie dargebotenen Fingers begierig die ganze Hand nehmend, eigenmächtig nach Ravenna und zunächst auf den 25. Januar berufen hätte, in der That so Wahres mit Falschem mischend.

Was endlich den als Ueberbringer des Briefes genannten Grafen Dionysius anlangt, so macht Herr Geheimrath von Giesebrecht mich auf den Grafen und Palatin Dionysius aufmerksam, der als Feldherr der Ungarn in dem Kampfe gegen die Griechen 1162, 1165 und 1167 bei Sinnamus (Bonner Ausgabe 257, 18; 270, 18; 273, 22) und bei Nicetas (173, 25; 202, 7) genannt wird (vgl. Fekler, Gesch. von Ungarn 2. Aufl. I, 262 ff.); und der zweite Band des Codex diplomaticus von Fejér weist mir dann statt eines Grafen Dionysius deren gleich ein ganzes Dutzend innerhalb der Jahre 1102—1199 als Zeugen urkundlich nach. Ob nun unser ‘Illustris comes Dionysius’, den Udalrich nach Oestreich geleiten lassen soll und der also wohl sicher ein ungarischer Graf gewesen, identisch ist mit jenem Feldherrn, oder ob es der bei Fejér II, 185 und 186 zu den Jahren 1171 und 1172 erwähnte Graf Dionysius ist, der dann *ibid.* S. 203 im Jahre 1183 als ‘comes Bachiensis’ (Graf von Bac, einer der Großwürdenträger des Reiches; vgl. Index zu Bd. II von Fejér S. 73; das gleichnamige Bisthum, im heutigen Banat gelegen, wurde gerade um diese Zeit, nach Katona, *De regibus Hungariae* IV, 251, wenigstens vor 1179, mit dem Erzbisthum Kalocza vereinigt), und hierauf im Jahre 1184 bei Fejér II, 219 als Palatin, S. 229 im Jahre 1186 wieder nur als ‘comes Bacsiensis’ (die Palatinwürde scheint alljährlich gewechselt zu haben) aufgeführt wird; oder ob beide Dionysius unter sich und mit dem unsrigen identisch sind (den ersteren nennt

¹ Nur was die Verlegung des Concils vom 25. Januar auf den 2. Februar anlangt, so könnte es, obwohl dieselbe nur eine geringfügige ist und wir nicht genau wissen wann sie erfolgte, fraglich sein, ob sie, wie Otto an seinen Bruder Rupert schreibt (vgl. oben), ebenfalls auctoritate Romani pontificis erfolgt sei — wofür nicht der Papst sich in dem Datum geirrt hat. Friedrich sagt in seinem zweiten Einladungsschreiben an Udalrich (Pez VI, I, 415 Nr. 18; Mon. Germ. LL. II, 150) allerdings nichts mehr davon, daß beide Päpste dort eintreffen würden; aber Otto konnte immerhin glauben, daß es sich um das nämliche, vom Papst genehmigte Concil handle.

Cinnamus freilich 257, 18 einen Mann, der schon in vielen Kriegen sich berühmt gemacht); und aus welcher Veranlassung endlich unser Graf Dionysius nach Italien gegangen, ob an den Hof etwa des Kaisers oder nach Anagni zur Kurie, was fast wahrscheinlicher ist, da Ungarn überhaupt auf Seite Alexanders III. stand und andererseits gerade in diesem Jahre 1176 König Bela III. den bei einem Aufstand des Thronprätendenten Geiza beteiligten Erzbischof Stephan von Kalocza „durch königlichen Spruch seines Nutes“ entsetzt hatte (Fessler II, 270), was wiederum ein Argument für Konrad als Schreiber des Briefes abgeben würde: alles das muß ich ungarischen Spezialforschern festzustellen überlassen. Die Authentizität unseres Briefes aber dürfte hiernach wohl über allen Zweifel erhoben sein.

Wie es nun auch mit dem Konferenzprojekt sich verhalten mag — und ich gestehe, daß ich es nicht wage, auf Grund des vorhandenen Materials eine ganz bestimmte Entscheidung zu treffen, wenn mir schon manches für jene erstere Kombination zu sprechen scheint — dies Eine begreift sich leicht, wie Otto von Neitenbuch durch jenen bisher unbekanntem Brief im Zusammenhange mit dem kaiserlichen Einladungsschreiben an Udalrich zu der Meinung veranlaßt werden konnte, daß Kaiser und Papst das concilium nach Ravenna auf den 25. Januar berufen hätten; daß er also den Irrthum, wenn wirklich ein solcher vorliegt, bona fide begangen.